

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 98. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe

Der in den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax, Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren, Tumorgruppe 7: Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven, 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene und rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche, 1.2 a) Multiple Sklerose, 1.1 c) Chronisch entzündliche Darmerkrankungen, 2 d) Neuromuskuläre Erkrankungen und 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1: Sarkoidose der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 666. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wurde die Abbildung der serologischen Diagnostik der Toxoplasma-Infektion im EBM angepasst. Die neu in den EBM aufgenommene Pauschale nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 32572 ersetzt die bisherigen serologischen Einzelleistungen nach den GOPen 32569 bis 32571. Die Bestimmung der Avidität von Toxoplasma-IgG-Antikörpern als weiterführender Abklärungstest wird als Zuschlag zur GOP 32572 nach der GOP 32573 abgebildet und ersetzt die bisherige GOP 32640.

Der ergänzte Bewertungsausschuss ist diesem Beschluss gefolgt und hat die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen in der ASV an den aktuellen Stand des EBM angepasst. Eine Änderung des vom Gemeinsamen Bundesausschuss spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.